jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/8/25 1Ob166/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1998

Norm

ABGB §932 Abs1 I
ZPO §228 A1

Rechtssatz

Das Interesse an der Feststellung der Gewährleistungspflicht der beklagten Partei entfällt nicht schon dadurch, daß der Kläger sein Feststellungsbegehren im Laufe des Verfahrens durch ein Leistungsbegehren auf Durchführung bestimmter Verbesserungsmaßnahmen ergänzt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 166/98p
  Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 166/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110635

Dokumentnummer

JJR_19980825_OGH0002_0010OB00166_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at